

Zusatzqualifikation „Nichtärztliche/r Praxisassistent/in“

gemäß Fortbildungscurriculum für Medizinische Fachangestellte nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V

Allgemeines:

Praxismitarbeiter, die die Aufgaben eines Nichtärztlichen Praxisassistenten übernehmen, benötigen eine zusätzliche Ausbildung. Inhalte und Umfang der Qualifikation sind in der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) geregelt.

Zur Abrechnung entsprechender Leistungen müssen Nichtärztliche Praxisassistenten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Dazu gehören ein qualifizierter Berufsabschluss als Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin oder nach dem Krankenpflegegesetz, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer hausärztlichen Praxis **sowie** eine Zusatzqualifikation gemäß § 7 der Delegationsvereinbarung. Diese Zusatzqualifikation gliedert sich in eine theoretische und praktische Fortbildung, ergänzt durch einen Notfallkurs.

Die Landesärztekammer Thüringen hat bereits 2011 die Qualifikation zum Nichtärztlichen Praxisassistenten eingeführt und bietet über die Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung das Fortbildungscurriculum der Bundesärztekammer für Arzthelferinnen/Medizinische Fachangestellte nach § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V an.

Die vor der Landesärztekammer Thüringen abzulegende Prüfung basiert auf der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung der Medizinischen Fachangestellten „Nichtärztliche Praxisassistentin“/„Nichtärztlicher Praxisassistent“ 1) nach § 87 Abs. 2 b Satz 5 SGB V.

Alle Abschnitte des Fortbildungskurses stehen selbstverständlich interessierten Medizinischen Fachangestellten, die die Qualifikation nicht erwerben wollen, als Fortbildung offen.

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an der Fortbildung setzt die Berufsausbildung und die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zur Medizinischen Fachangestellten oder Arzthelferin oder eine vergleichbare Berufsausbildung voraus.

Fortbildungsumfang und Gliederung

Abhängig von der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit nach dem qualifizierten Berufsabschluss gelten die theoretische und praktische Fortbildung sowie die Fortbildung in Notfallmanagement als nachgewiesen, wenn die Nichtärztliche Praxisassistentin Fortbildungsmaßnahmen gemäß Curriculum in folgendem zeitlichen Umfang nachweisen kann:

Berufstätigkeit	Theoretische Fortbildung	Praktische Fortbildung	Notfallmanagement
< als 5 Jahre	200 UE	50 UE	20 UE
< als 10 Jahre	170 UE	30 UE	20 UE
> als 10 Jahre	150 UE	20 UE	20 UE

Sofern die Nichtärztliche Praxisassistentin über einen qualifizierten Berufsabschluss nach dem Krankenpflegegesetz verfügt und in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens vier Jahre in diesem Beruf tätig war, reduziert sich die theoretische Fortbildung auf 80 UE.

Informationen zur Zusatzqualifikation

Qualifizierungen durch Fortbildungsmaßnahmen nach den Curricula der Bundesärztekammer oder geeignete und auf Gleichwertigkeit geprüfte Fortbildungen werden angerechnet. Dies gilt auch gemäß Memorandum of Understanding der Bundesärztekammer und des Deutschen Hausärzterverbandes/Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) für Medizinische Fachangestellte, die bereits die Qualifikation VERAH® erfolgreich erworben haben.

VERAH® - NäPa

Gemäß der Vereinbarung (Memorandum of Understanding) zwischen der Bundesärztekammer und dem Deutschen Hausärzterverband/Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) bietet die Landesärztekammer den in ihrem Kammerbereich tätigen Medizinischen Fachangestellten mit einem VERAH®-Abschluss die Möglichkeit, die Qualifikation Nichtärztliche Praxisassistentin (NäPA) zusätzlich zu erwerben. Die Qualifikation VERAH® wird auf die NäPA angerechnet.

Wenn die VERAH® zusätzlich – ausgehend von einer mittleren Berufserfahrung ab 5 Jahren – weitere 20 Theoriestunden und 20 weitere Hausbesuche nachweist sowie eine Ergänzungsprüfung in Form einer Lernerfolgskontrolle vor der Landesärztekammer Thüringen erfolgreich ablegt, wird sie als NäPA anerkannt.

Medizinische Fachangestellte mit der Qualifikation VERAH®, die die Qualifikation NäPA erwerben wollen können sich zum Ergänzungskurs bei der Landesärztekammer Thüringen anmelden.